



# **Satzung**

**über  
die Benutzung der Sporthalle am Utzweg**

**VII-523/1**

## Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	19.10.2005		
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	28.10.2005 22		
3	Tag des Inkrafttretens	01.11.2005		
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt		
5	Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde am			
6	Genehmigung der Rechtsaufsichtsbe- hörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	VII/523/1		
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler:			

# **SATZUNG**

## **über die Benutzung der Sporthalle am Utzweg**

Die Gemeinde Unterhaching erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1** **Geltungsbereich**

Die Sporthalle am Utzweg wird als öffentliche Einrichtung für Sportveranstaltungen (Lehr-, Übungsbetrieb und Wettkampf) den gemeinnützigen Sportvereinen der Gemeinde Unterhaching und anderen Sporttreibenden zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus dient die Sporthalle dem Sportunterricht der von der Gemeinde Unterhaching getragenen Schulen und des Gymnasiums Unterhaching.

Die Mehrzweckräume in der Halle werden insbesondere der Volkshochschule Unterhaching, dem TSV Unterhaching 1910 e. V. sowie anderen Nutzern zum Abhalten von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

#### **§ 2** **Zuständigkeit**

1. Die Sporthalle wird vom Amt für Sportangelegenheiten (Sportamt) der Gemeinde Unterhaching verwaltet und vergeben.
2. Bei der Benutzung der Halle durch die Vereine tragen die Übungsleiter, bei der Benutzung durch die Schulen die Sportlehrer, bei sonstigen Nutzern eine benannte Person die Verantwortung für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungssatzung. Die Hausmeister sind gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt und üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Grobe Verstöße gegen diese Benutzungssatzung sind von den Hausmeistern sofort dem Sportamt mitzuteilen.
4. Einzelpersonen oder Gruppen kann bei groben Verstößen gegen diese Benutzungssatzung oder gegen gesetzliche Bestimmungen der Zutritt zur Halle zeitweilig oder dauernd untersagt werden. Auch kann diesbezüglich die Räumung der jeweiligen Halle bzw. Räume gefordert werden.

### **§ 3 Berechtigter Nutzerkreis**

Als berechnigte Nutzer der Sportflächen in der Halle gelten:

1. TSV Unterhaching 1910 e. V.,
2. Schulen, die von der Gemeinde getragen werden sowie das Gymnasium Unterhaching,
3. sonstige eingetragene gemeinnützige Unterhachinger Sportvereine und sonstige gemeinnützige sporttreibende Organisationen in Unterhaching sowie
4. sonstige sporttreibende Vereine und Organisationen, soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter Ziffer 1. bis 3. genannten Nutzer möglich ist.

Als berechtigter Nutzerkreis der Mehrzweckräume in der Halle gelten:

1. Volkshochschule Unterhaching e. V.,
2. TSV Unterhaching 1910 e. V sowie
3. sonstige Nutzer, soweit dies unter der Berücksichtigung des Vorranges der unter Ziffer 1. und 2. genannten Nutzer möglich ist.

### **§ 4 Vergaberichtlinien**

1. Bei der Hallen- bzw. Raumvergabe werden Belegungszeiteinheiten mit je 45 Minuten zugrunde gelegt.
2. Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch das Sportamt in Form eines verbindlichen Hallenbelegungs- bzw. Raumbelungsplans erteilt.
3. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Änderungswünsche bzw. Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
4. Das Sportamt kann aus wichtigem Grund (z. B. erhöhte Trainingsanforderungen wegen Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse) im Einzelfall eine Mehrzuteilung beschließen.  
Bei Wegfall des Bedarfs an zugeteilten Hallenstunden ist dem Sportamt unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegungszeiten nach schriftlicher Bekanntgabe anderen Nutzern zugeteilt werden.

## **§ 5**

### **Überlassung der Sporthalle zum Übungsbetrieb der Sportvereine und zum Schulsport**

1. Die Schulen benutzen die Halle im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichtes. Die Schulleitung stellt vor jedem Schuljahr im Einvernehmen mit dem Sportamt den Belegungsplan auf. Dabei ist darauf zu achten, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen. Stundenplanänderungen, die sich auf die Benutzung der Halle auswirken, sind dem Sportamt rechtzeitig anzuzeigen.
2. Für den Übungsbetrieb der Sportvereine bzw. für die Nutzung der Mehrzweckräume werden vom Sportamt Belegungspläne aufgestellt, welche Zeit und Dauer der Benutzung der Halle verbindlich festlegen.

## **§ 6**

### **Sportliche Veranstaltungen**

1. Die Sporthalle darf für sportliche Veranstaltungen (Wettkämpfe, Turniere usw.) nur benutzt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung des Sportamtes vorliegt. Genehmigungen können erteilt werden, wenn dies der Belegungsplan zulässt und die Genehmigung grundsätzlich mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung beantragt wird. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen notwendig ist.
2. Bei Veranstaltungen, die gem. § 128 Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) genehmigt werden müssen, ist der Benutzer als Veranstalter für die Einholung aller ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, für die Einhaltung aller gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen und Auflagen sowie für die Gewährleistung der Sicherheit während der Veranstaltung verantwortlich. Der Benutzer hat als Veranstalter von öffentlichen Veranstaltungen auf seine Kosten für die Überwachung der Sportstätte, insbesondere der Ein- und Ausgänge, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache, soweit diese nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist, zu sorgen.
3. Die Nutzung der gastronomischen Einrichtungen (Küche, Barbereich, Foyer) ist nur mit vorheriger Zustimmung durch das Sportamt gestattet. Es gelten hierzu gesonderte Regelungen.
4. Die Zuschauer haben nur über den Zuschauereingang Zutritt zur Halle. Sie dürfen die Halle grundsätzlich nicht über die Tribüne und das Foyer hinaus benutzen. Während einer Sportveranstaltung darf grundsätzlich die Höchstzahl von 1.400 Besuchern nicht überschritten werden.
5. Die Gemeinde kann vom Veranstalter je nach Umfang der Nutzung eine Kautionsumme bis zu 5.000 € je Veranstaltung verlangen.
6. Das Anbringen von wirtschaftlicher Werbung (zeitweise oder auf Dauer) bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Sportamt.

**§ 7**  
**Benutzung der Sporthallen und der Mehrzweckräume**  
**- Verhaltensregeln -**

1. Sämtliche Räume und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Beim Benutzen der Räume und Einrichtungen muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungssatzung streng eingehalten wird.
3. Der Zugang zu dem der Sportausübung dienenden Teil der Halle darf nur über den Turnschuhgang und die Umkleieräume erfolgen. In den Umkleieräumen sind die bisher getragenen Schuhe gegen gut gereinigte, nicht abfärbende Turn- und Sportschuhe ohne Stollen und Spikes auszuwechseln.
4. In allen Bereichen der Sporthalle herrscht absolutes Rauchverbot, ebenso ist das Benutzen von Rollschuhen und Inline-Skates nicht gestattet.
5. Die technischen Einrichtungen wie z.B. Lautsprecheranlage, Trennvorhänge usw. dürfen nur von den Hausmeistern oder mit deren ausdrücklichem Einverständnis von den Sportlehrern und Übungsleitern bedient werden.
6. Der diensthabende Hausmeister ist grundsätzlich verpflichtet, pünktlich um 22.00 Uhr den Übungsbetrieb in der Halle zu beenden. Die aufsichtsführenden Personen sind verpflichtet, für die rechtzeitige Beendigung des Übungsbetriebes und die Räumung der Halle bzw. den Dusch- und Umkleieräumen bis spätestens 22.30 Uhr zu sorgen.
7. Für die Nutzung der Kletterwand gelten gesonderte Regelungen.

**§ 8**  
**Nutzung von Turn- und Sportgeräten**

1. Turn- und Sportgeräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit, die pflegliche und schonende Benutzung der Geräte und des Fußbodens sowie die ordnungsgemäße Anbringung und Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte oder Matten müssen getragen oder gefahren werden.
3. Nach jeder Benutzung, auch durch die Schulen, müssen die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß, vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückgebracht werden.
4. Die Geräteschränke für Kleingeräte sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Kleingeräte müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückgebracht werden.

## **§ 9 Ferienregelung**

Die Halle bleibt, angelehnt an die gesetzliche Schulferienregelung, grundsätzlich während der Pfingstferien 2 Wochen und während der Sommerferien 2 Wochen zur Durchführung von Reinigungs- und Wartungsarbeiten geschlossen.

Die genauen Termine werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekanntgegeben.

## **§ 10 Verlust von Gegenständen (Fundsachen)**

Fundsachen sind beim diensthabenden Hausmeister abzugeben. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Nutzer und Zuschauer.

## **§ 11 Beschädigung, Haftung**

1. Die Gemeinde überlässt den Nutzern die Räume und Einrichtungen zum Gebrauch in dem Zustand, in welchem sie angetroffen werden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihren Beauftragten zu überprüfen. Sie müssen darüber hinaus sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden.
2. Die sportliche Betätigung in der Sporthalle am Utzweg geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer.
3. Im übrigen haftet die Gemeinde Unterhaching für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde Unterhaching zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn es sich nur um leichte Fahrlässigkeit handelt, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden wäre, die unter Berücksichtigung aller Umstände verlangt werden kann.
4. Die Überlassung der Sporthalle am Utzweg zu sportlichen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde.
5. Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.

**§12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. November 2005 in Kraft.

Unterhaching, den 19.10.2005

GEMEINDE UNERHACHING

Dr. Erwin Knapek  
1. Bürgermeister